

Durchgeschriebene Fassung

Diese Fassung enthält ausgehend von der erstmalig am 18. April 2013 beschlossenen Satzung die Änderungen vom 23. Juli 2020 und 29. Juli 2021

Satzung über die Benutzung des Städt. Kindergartens (Kindergartenordnung) vom 18. April 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 18. April 2013 folgende Satzung über die Benutzung des Städt. Kindergartens (Kindergartenordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Städt. Kindergarten ist eine von der Stadt getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).
- (2) Für die Arbeit im Städt. Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen und die dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend.

§ 2 Aufgabe

Der Städt. Kindergarten hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen, und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Bildungs- und Erziehungsangebote fördern die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, orientieren sich die Mitarbeiter an den Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik, am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten sowie an den praktischen Erfahrungen im Kindergarten.

Die Kinder werden von Fachkräften in altersgemischten Gruppen betreut. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht, soweit es im Rahmen der Einrichtung möglich ist.

§ 3 Aufnahme

- (1) Im Städt. Kindergarten werden Kinder ab dem Geburtsjahr bis zum Beginn der allgemeinen Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen soweit möglich die Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Träger des Kindergartens, der Stadt Bräunlingen. Der Träger legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder im Kindergarten fest.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleitung.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der als Anlage 1 der Infomappe beigefügte Vordruck zu benutzen. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens durch die Eltern/Erziehungsberechtigten (Anlage 2 der Infomappe) sowie der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1 der Infomappe).
- (6) Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen im Sorgerecht sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Betreuungsformen

Im Städtischen Kindergarten werden folgende Betreuungsformen angeboten:

(1) Krippe (0 – 3 Jahre):

- a) Halbtagesbetreuung (HT)
Umfasst eine tägliche vierstündige Betreuung von Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr.
- b) Verlängerte Öffnungszeiten 6 (VÖ 6):
Umfasst eine tägliche 6-stündige Betreuung von Montag bis Freitag innerhalb der Öffnungszeiten von 7.00 – 14.00 Uhr.
- c) Verlängerte Öffnungszeiten 6,5 (VÖ 6,5):
Umfasst eine tägliche 6,5-stündige Betreuung von Montag bis Freitag innerhalb der Öffnungszeiten von 7.00 – 14.00 Uhr.
- d) Ganztagesbetreuung 7,5 (GT 7,5):
Umfasst eine tägliche zusammenhängende 7,5-stündige Betreuung von Montag bis Donnerstag innerhalb der Öffnungszeiten von 7.00 – 17.00 Uhr und freitags eine maximal 7-stündige Betreuung von 7.00 – 14.00 Uhr. In begründeten Fällen kann die wöchentliche Betreuungszeit (37,5 Stunden) auch auf weniger Tage aufgeteilt werden.
- e) Ganztagesbetreuung 8,5 (GT 8,5):
Umfasst eine tägliche zusammenhängende 8,5-stündige Betreuung von Montag bis Donnerstag innerhalb der Öffnungszeiten von 7.00 – 17.00 Uhr und freitags eine maximal 7-stündige Betreuung von 7.00 – 14.00 Uhr. In begründeten Fällen kann die wöchentliche Betreuungszeit (42,5 Stunden) auch auf weniger Tage aufgeteilt werden.
- f) Ganztagesbetreuung 10 (GT 10)
Umfasst eine tägliche zehnstündige Betreuung von Montag bis Donnerstag von 7.00 – 17.00 Uhr und freitags eine siebenstündige Betreuung von 7.00 – 14.00 Uhr.

(2) Kindergarten (2,9 – 6 Jahre):

- a) Regelgruppe (REGEL):
Umfasst in der Regel eine tägliche Betreuung von Montag bis Freitag von 7.45 – 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.45 – 16.30 Uhr, was einer wöchentlichen Betreuungszeit von 33,5 Stunden entspricht. Die Betreuung kann am Vormittag maximal auf 7.00 – 13.00 Uhr ausgeweitet werden. Der Besuch am Nachmittag ist – je nach Betreuungszeit am Vormittag - nur noch verkürzt möglich. In der Eingewöhnungsphase für Kinder ab 2 Jahren und 9 Monaten gilt eine verkürzte Betreuungszeit, welche ausschließlich innerhalb des Vormittags stattfindet, da der pädagogisch erforderliche Betreuungsstandard nur am Vormittag gewährleistet werden kann.
- b) Verlängerte Öffnungszeiten 6,5 (VÖ 6,5):
Umfasst eine tägliche 6,5-stündige Betreuung von Montag bis Freitag innerhalb der Öffnungszeiten von 7.00 – 14.00 Uhr.
- c) Ganztagesbetreuung 7,5 (GT 7,5):
Umfasst eine tägliche zusammenhängende 7,5-stündige Betreuung von Montag bis Donnerstag innerhalb der Öffnungszeiten von 7.00 – 17.00 Uhr und freitags eine maximal 7-stündige Betreuung von 7.00 – 14.00 Uhr. In begründeten Fällen kann die wöchentliche Betreuungszeit (37,5 Stunden) auch auf weniger Tage aufgeteilt werden.
- d) Ganztagesbetreuung 8,5 (GT 8,5):
Umfasst eine tägliche zusammenhängende 8,5-stündige Betreuung von Montag bis Donnerstag innerhalb der Öffnungszeiten von 7.00 – 17.00 Uhr und freitags eine maximal 7-stündige Betreuung von 7.00 – 14.00 Uhr. In begründeten Fällen kann die wöchentliche Betreuungszeit (42,5 Stunden) auch auf weniger Tage aufgeteilt werden.
- e) Ganztagesbetreuung 10 (GT 10)
Umfasst eine tägliche zehnstündige Betreuung von Montag bis Donnerstag von 7.00 – 17.00 Uhr und freitags eine siebenstündige Betreuung von 7.00 – 14.00 Uhr.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Grundschule überwechselt.
- (3) Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat. Längeres, unentschuldigtes Fehlen berechtigt die Stadt Bräunlingen als Träger des Kindergartens zur Neubesetzung des Platzes.
 - b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung.
 - c) Die Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate.
- (4) Beeinträchtigt das Verhalten eines Kindes den Kindergartenbetrieb erheblich, kann es vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 6 Besuch des Kindergartens

- (1) Das Kindergartenjahr umfasst 12 Monate. Es beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des Städt. Kindergartens.
- (2) Der Städt. Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien des Städt. Kindergartens geöffnet.
- (3) Die Kinder sollten im eigenen und im Interesse der Gruppe regelmäßig den Städt. Kindergarten besuchen. Nur so können sie am gesamten Tagesablauf teilnehmen und sich in die Gruppe eingliedern. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase werden besondere Absprachen getroffen.
- (4) Die Kinder sollen nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit im Städt. Kindergarten eintreffen.
- (5) Die Kinder sind pünktlich mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
- (6) Der Städt. Kindergarten legt die Ferien in Absprache mit dem Träger fest und teilt dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- (7) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Städt. Kindergarten, ausnahmsweise geschlossen.
- (8) Muss der Städt. Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (9) Kann ein Kind den Städt. Kindergarten nicht besuchen, wird um sofortige Benachrichtigung gebeten.
- (10) Bei der Kleidung ist zu berücksichtigen, dass die Kinder täglich mit Farben, Klebstoffen u.ä. umgehen. Die Kleidung sollte der jeweiligen Witterung angepasst sein.

§ 7 Versicherung

- (1) Die aufgenommenen Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthalts im Kindergarten
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird daher dringend empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch des Städt. Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner sind die Eltern/Erziehungsberechtigten. Mehrere Eltern/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Art der Betreuung, der Betreuungsumfang, das Alter des Kindes sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Bräunlingen unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden. Eine Überprüfung, ob der Mitteilungsverpflichtung nachgekommen wurde, ist jederzeit möglich.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht in der jeweils festgesetzten Höhe zum 1. jeden Monats, in dem ein Kind den Städt. Kindergarten besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(6) Die Benutzungsgebühren für die **Krippe (0 - 3 Jahre)** betragen für jeden angefangenen Monat (außer August) ab 01.09.2021:

	HT	VÖ 6*	VÖ 6,5*	GT 7,5*	GT 8,5*	GT 10*
	Mo-Fr: 8.00-12.00 Uhr 4 Stunden/Tag 20 Stunden/Woche	Mo-Fr: 7.00-14.00 Uhr 6 Std./Tag 30 Std./Woche	Mo-Fr: 7.00-14.00 Uhr 6,5 Std./Tag 32,5 Std./Woche	Mo-Do: 7.00-17.00 Uhr 7,5 Std./Tag Fr.: 7.00-14.00 Uhr 7 Std./Tag bzw. 37,5 Std./Woche	Mo-Do: 7.00-17.00 Uhr 8,5 Std./Tag Fr.: 7.00-14.00 Uhr 7 Std./Tag bzw. 42,5 Std./Woche	Mo-Do: 7.00-17.00 Uhr 10 Std./Tag Fr.: 7.00-14.00 Uhr 7 Std./Tag bzw. 47 Std./Woche
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	263 €	395€	428 €	494 €	559 €	619 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	195 €	293€	317 €	366 €	415 €	459 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	133 €	199 €	216 €	249 €	282 €	312 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	52 €	78 €	85 €	98 €	111 €	122 €

* zzgl. den jeweils anfallenden Kosten des Mittagessens

7) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten (2,9 - 6 Jahre) betragen für jeden angefangenen Monat (außer August) ab 01.09.2021:

	REGEL	VÖ 6,5*	GT 7,5*	GT 8,5*	GT 10*
	Mo-Fr: 7.45-12.15 Uhr und Mo-Do 13.45-16.30 Uhr 33,5 Std./Woche	Mo-Fr: 7.00-14.00 Uhr 6,5 Std./Tag 32,5 Std./Woche	Mo-Do: 7.00-17.00 Uhr 7,5 Std./Tag Fr.: 7.00-14.00 Uhr 7 Std./Tag bzw. 37,5 Std./Woche	Mo-Do: 7.00-17.00 Uhr 8,5 Std./Tag Fr.: 7.00-14.00 Uhr 7 Std./Tag bzw. 42,5 Std./Woche	Mo-Do: 7.00-17.00 Uhr 10 Std./Tag Fr.: 7.00-14.00 Uhr 7 Std./Tag bzw. 47 Std./Woche
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	137 €	166 €	246 €	279 €	308 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	106 €	128 €	191 €	216 €	239 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	71 €	86 €	128 €	145 €	160 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €	29 €	44 €	49 €	55 €

* zzgl. den jeweils anfallenden Kosten des Mittagessens“

- (8) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen, der dem Einschulungsmonat vorangeht.
- (9) Eltern, denen es nicht möglich ist, die Benutzungsgebühr zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Sozialamt – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Gebühr durch den Landkreis informieren.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Kindergartenleitung muss sofort unterrichtet werden, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, spätestens am nächstfolgenden Tag.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Städt. Kindergarten nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern/Erziehungsberechtigte zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz (Anlage 3 der Infomappe).
- (4) Die Mitarbeiter/-innen sind nicht befugt, von Eltern mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung von Medikamenten an den Städt. Kindergarten gibt.
- (5) Wenn Kinder während der Kindergartenzeit erkranken, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt, damit sie die Kinder abholen und ggf. dem Arzt vorstellen.

§ 10 Aufsicht

- (1) Während der Betreuungszeiten des Städt. Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers des Städt. Kindergartens beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte des Kindergartens und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg vom und zum Städt. Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern/Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine bzw. mit anderen Begleitpersonen nach Hause gehen darf (Anlage 2 der Infomappe).
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern/Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 11 Elternarbeit, Elternbeirat

- (1) Voraussetzung für die gute Zusammenarbeit ist das erziehungspartnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Elternhaus und dem Kindergarten. Das persönliche Gespräch, das Lesen der Elternbriefe und Bekanntmachungen am Aushang sowie die Teilnahme an Elternveranstaltungen sind erwünscht.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigte werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte in der jeweils gültigen Fassung). Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und stellt den Kontakt zum Elternhaus her.

§ 12 Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Bräunlingen als Träger des Kindergartens und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 29. Juli 2021

B ä c h l e, Bürgermeister